

## **Meldepflicht von öffentlichen Zuschüssen**

Seit einiger Zeit ist eine Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht für Betriebe vorgesehen, die Zuschüsse von der öffentlichen Verwaltung erhalten haben.

### **Wer ist zur Veröffentlichung von öffentlichen Zuschüssen verpflichtet?**

Die von öffentlichen Körperschaften erhaltenen Zuschüsse müssen von

- Einzelunternehmen,
  - Personengesellschaften,
  - Kapitalgesellschaften
  - Vereinigungen,
  - ONLUS-Subjekte und Vereinen und
  - Genossenschaften
- veröffentlicht werden.

### **Welche Arten von Zuschüssen müssen veröffentlicht werden?**

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft sämtliche in Geld- oder Sachwerten erhaltenen

- Subventionen,
  - Beihilfen,
  - Vorteile (z.B. unentgeltliche Überlassung von öffentlichen Gütern),
  - Beiträge und Zuwendungen,
- welche keinen allgemeinen Charakter haben und nicht als Entgelt, Entlohnung oder Schadensersatz zu betrachten sind.

### **Was muss veröffentlicht werden?**

Bei der Veröffentlichung der Zuschüsse und Förderungen muss

- die Bezeichnung und Steuernummer des Beitragsnehmers,
  - die Bezeichnung und Steuernummer des Beitragsgebers,
  - der erhaltene Betrag bzw. der genossene Vorteil,
  - das Datum des Erhalts und
  - der Auszahlungsgrund
- angegeben werden.

Laut Fachpresse unterliegen die Zuschüsse der Covid-Pandemie nicht der Mitteilungspflicht, da es sich dabei um Zuschüsse handelt, die an eine Vielzahl an Steuerzahler ausgezahlt wurden. Es gab in diesem Zusammenhang keine „besondere“ Beziehung zwischen dem Beitragsgeber und dem Beitragsnehmer.

## **Wie müssen die Zuschüsse veröffentlicht werden?**

Die Veröffentlichungspflicht greift erst, sobald der Gesamtbetrag der erhaltenen Geldbeträge/Sachwerte über 10.000.-€ liegt.

Unternehmen, die zur Bilanzerstellung verpflichtet sind, müssen der Meldepflicht im Anhang der Bilanz nachkommen.

Alle anderen Unternehmen müssen die erhaltenen Beiträge bis spätestens 30. Juni des Folgejahres auf ihrer Internetplattform (z.B. Webseite, usw.) veröffentlichen.

Es sind nur die tatsächlich ausbezahlten bzw. erhaltenen Zuschüsse zu veröffentlichen.

Das Ministerium hat ein gesamtstaatliches Register eingerichtet, in welchem der Beitragsgeber unter bestimmten Voraussetzungen den gewährten Zuschuss veröffentlichen muss.

(<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>)

Sollten alle erhaltenen Zuschüsse bereits in diesem Register aufscheinen, reicht der Verweis im Anhang/Homepage auf dieses Portal aus.

### **Wie hoch sind die Strafen bei unterlassener Veröffentlichung?**

Bei Unterlassung der Meldepflicht ist eine Verwaltungsstrafe von 1% der erhaltenen Beiträge (Mindeststrafe 2.000.-€) fällig und die Beträge, Beihilfen usw. müssen nachträglich veröffentlicht werden.

Sofern der Meldepflicht nicht innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung des Vergehens nachgekommen wird, sind die erhaltenen Beiträge, Beihilfen und Förderungen rückzuerstatten.

***Dr. Reinhold Kofler***

***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***

***Boznerstrasse, 78 – Lana***

***[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)***

***Tel. 0473 550329***